

Herr Dr. Pertz meldet mir in einem Schreiben d.d. 29. April<sup>3</sup>, dessen Abschrift ich Herrn Dr. Schlosser heute mitteile, die Fortschritte seiner Arbeiten und derer der Hahnschen Buchhandlung. Diese rechnet auf einen Absatz von eintausend Exemplaren und trifft zu einer Ausgabe von diesem Umfang die Anstalten, deren guten Erfolg wir also unter göttlichem Segen hoffen dürfen.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 864 (1. Abs.).

860. Stein an Ludwig v. Vincke

Nassau, 6. Mai 1825

Stein-A. C V/13: Konzept (eigenhändig). — Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium B Nr. 407: Ausfertigung (Schreiberhand, Unterschrift eigenhändig).<sup>1</sup> — Hier nach der Ausfertigung.

*Benachrichtigt ihn von der Entscheidung des Königs, die Güter Cappenberg und Scheda unter gewissen Bedingungen zu einer Standesherrschaft zu erheben. Die Voraussetzungen hierzu seien gegeben durch den Familienvertrag von 1774 und das Testament von 1821.*

Nach der mir von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 29. April geschehenen Mitteilung<sup>2</sup> haben des Königs Majestät in Dero Allerhöchsten Kabinettsordre d.d. 23. April a.c.<sup>3</sup> zu äußern geruht:

wie Allerhöchstdieselbe geneigt seien, die beiden Güter Cappenberg und Scheda, sobald die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit ihres Besitzes in meiner adligen Nachkommenschaft durch Stiftung eines Majorats gesichert sein würde, zu einer die Standschaft im ersten Stande begründenden Herrschaft zu erheben.

Für diesen huldreichst gefaßten Beschluß habe ich Seiner Königlichen Majestät heute meinen ehrfurchtsvollen Dank abgestattet<sup>4</sup>, und es bleibt gegenwärtig nur nachzuweisen übrig, daß der Vollziehung des Königlichen Entschlusses nichts im Wege steht, da mein ganzes Vermögen bereits seit fünfzig Jahren mit einem die Unteilbarkeit und Erbfolge

<sup>1</sup> Als Anlagen sind beigelegt: 1. Abschrift des Steinschen Familienvertrags vom 2. Feb. 1774; 2. Abschrift einer Hinterlegungsurkunde der Kabinettsordre vom 10. Okt. 1818; 3. Abschrift einer Hinterlegungsbescheinigung vom 28. Sept. 1821 über das „verschlossene übergebene Testament mit der Aufschrift: Hierin befindet sich die letztwillige Disposition des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein Exzellenz, welche Hochderselbe der unterzeichneten Deputation heute unter Verbittung der Siegelung und Inventur seines Nachlasses überreicht hat“.

<sup>2</sup> Stein-A. C V/13; Druck: Kochendörffer, Briefwechsel Vincke-Stein Nr. 63; Teildruck: Alte Ausgabe VI S. 290 f.

<sup>3</sup> Die Kabinettsordre an Vincke, von der dieser eine Abschrift beifügte, im Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium B Nr. 407. Cappenberg und Scheda sollten danach die Rechte von Rittergütern erhalten und zu einer Standesherrschaft erhoben werden.

<sup>4</sup> Siehe Nr. 861.

bestimmenden Fideikommiß belegt und dieses in den neuesten Zeiten nach den bestehenden gesetzlichen Formen auf die gegenwärtige Masse angewandt worden ist.

Bereits am 2. Februar des Jahres 1774 verabredete mein seliger Vater mit seinen vier damals lebenden Söhnen ein Familien-Fideikommiß nach der Anlage, so Unteilbarkeit und Unveräußerbarkeit und die Erbfolge bestimmte, und er ward nach dieser Bestimmung bei seinem Tod anno 1788 beerbt.

Einen Teil dieses Vermögens veräußerte ich anno 1802 mit Beobachtung der damals für die unmittelbare Reichsritterschaft bei der noch bestehenden Reichsverfassung geltenden Formen, deren Einwilligung unter der Bedingung erfolgte, es zum Ankauf eines Guts anzulegen und verwandte den Betrag zum Ankauf von  $\frac{2}{3}$  der Herrschaft Birnbaum, von der ich im Jahre 1815 durch ein Abkommen mit dem Mitbesitzer, Herrn v. Troschke, alleiniger Besitzer wurde. Da sie aber, wie gesagt, mit fideikommissarischem Vermögen und bedingungsweise acquiriert ward, so nahm sie auch die fideikommissarische Eigenschaft an, die dann auch auf die gegen sie eingetauschte Domäne Cappenberg überging.

Zur Vermeidung alles Zweifels und um dieses Geschäft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der preußischen Monarchie zu bringen, suchte ich bei des Königs Majestät die Erlaubnis nach, aus meinen Gütern ein Familien-Fideikommiß zu stiften, dessen Ertrag die Summe von 10 000 Reichstaler übersteige, welche durch die Kabinettsordre d. d. Aachen, 10. Oktober 1818 erfolgt, so nach der Anlage d. d. Münster, d. 19. Juli 1819 bei dem hochlöblichen Münsterschen Oberlandesgericht asserviert wird.

In meinem den 20. September 1821 angefertigten und bei dem hochlöblichen Münsterschen Oberlandesgericht nach der abschriftlichen Anlage den 27. September 1821 niedergelegten Testament<sup>5</sup> habe ich nicht allein das väterliche Fideikommiß anerkannt, sondern es nach seinen Bestimmungen über nova acquisita auf mein sämtliches ererbtes und erworbenes und zu erwerbendes Vermögen ausgedehnt und eine meiner Töchter zur Erbin meiner Güter eingesetzt, der anderen eine Geldabfindung angewiesen. Den Inhalt dieses Testaments bei meinen Lebzeiten genauer bekanntzumachen, wünschte ich zu vermeiden, und bitte ich in Ansehung des oben Angegebenen meinen Versicherungen zu trauen.

Diese Disposition ist auch auf Sceda bei seiner Acquisition ausgedehnt worden und ist auch schon deshalb unter dem früher errichteten Fideikommiß begriffen, da dieses sich über den ganzen bei meinem Tod vorhandenen Bestand an liegenden Gütern erstreckt.

<sup>5</sup> Nr. 373.

Bei dieser Lage der Sache glaube ich, daß nichts der Vollziehung des huldreichen Königlichen Beschlusses entgegenstehe, und ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dieses zu bewirken.

861. Stein an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen<sup>1</sup>

Nassau, 7. Mai 1825

Stein-A. C V/13: Konzept (eigenhändig).

*Dankt für die Erhebung Cappenberg und Schedas zur Standesherrschaft. Berichtet, daß die daran geknüpften Bedingungen erfüllt seien.*

Eure Königliche Majestät geruhen durch eine Allerhöchste Kabinettsordre d.d. 23. April sich geneigt zu erklären, die Güter Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft zu erheben und dieser eine erbliche Virilstimme beizulegen in der ersten Abteilung der westfälischen Provinzialstände, sobald die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit ihres Besitzes und die Erbfolge in meiner adligen Nachkommenschaft durch die Stiftung eines Fideikommisses gesichert sein würde.

Daß diese Bedingung bereits erfüllt ist durch ein elterliches ao. 1774 errichtetes Fideikommiß, welches ich nach der mir durch eine Allerhöchste Kabinettsordre d. d. [10.]<sup>2</sup> Oktober 1818 gegebenen Erlaubnis, durch eine testamentarische Disposition ao. 1821 bestätigt und ausgedehnt habe, werde ich durch Einreichung der Dokumente bei dem hohen Staatsministerium des Innern nachweisen.

Gegenwärtig erbitte ich mir alleruntertänigst die Erlaubnis, gegen Eure Königliche Majestät meinen ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen für den mir gegebenen Beweis Allerhöchstdero huldreichen Gesinnungen gegen einen alten, an dem Rande des Grabes stehenden Diener, der sich stets bestrebt, in treuer Anhänglichkeit an die Person seines Monarchen niemandem nachzustehen.

862. Stein an Itzenplitz

Nassau, 7. Mai 1825

Stein-A. C I/21 Itzenplitz: Abschrift (Schreiberhand, von Pertz bearbeitet).  
 Druck: Pertz, Stein VI S. 139 ff.; Alte Ausgabe VI S. 291 f. (gekürzt).

*Vorzüge der alten Reichsverfassung vor der Verfassung des Deutschen Bundes. Das alte Deutsche Reich als Rechtsstaat. Die drückenden Abgaben. Unzufriedenheit mit der schwächlichen Haltung Preußens gegenüber der Auslegung der Rheinschiffahrtsakte durch die Niederlande. Notwendigkeit einer Stabilisierung des Grundbesitzes durch Sicherung der Unteilbarkeit der Bauernhöfe und Fideikommiss. Danckelmann.*

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 860.

<sup>2</sup> Lücke in der Vorlage.